

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	8 (1935-1936)
Heft:	1
Artikel:	Die Praxis der pädagogischen Strafe
Autor:	Schohaus, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850434

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erpichten Eltern würde die geplante Maßnahme als eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer Verfügungsfreiheit betrachtet. Für die zukünftigen Hilfsarbeiter komme weder die Vorlehre, noch ein Landaufenthalt, noch das Welschland in Frage, und doch gelangt auch diese Abteilung nicht dazu, die geplante Heraufsetzung des Eintrittsalters abzulehnen. Sie unterstreicht aber naturgemäß den Vorschlag, den der Schulpflicht Entlassenen eine bescheidene Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, doch nicht für täglich gleichviel Arbeitsstunden, sondern mit einer Festlegung pro Woche und der Tageszeit.

Hinsichtlich der weiblichen Jugend gelangt meine Kollegin ebenfalls zu einem bejahenden Ergebnis, aber ebenfalls ohne Verlängerung des Obligatoriums der Schulpflicht. Auch für die Mädchen bieten sich die verschiedensten Lösungsmöglichkeiten: Besuch von Fortbildungsklassen an der Mädchenrealschule, Vorklasse an der Frauenarbeitsschule, Besuch der Vorlehre für Damenschneiderinnen, Besuch von Näh Schulen, Haushaltlehrjahr.

Indem auf der ganzen Linie von irgendwelchem Obligatorium abgesehen wird, wird von da und dort die Frage er hoben werden, was denn mit den durch die Pflichtvergessenheit mancher Eltern entstehende Gefährdung der Schulentlassenen geschähe.

Antwort: Erziehung der Eltern für ihre Aufgabe. Ich bin aus dem Lehrerstande hervorgegangen, kam in die Berufsberatung und hatte darin keinen halben Paragraphen, der mir Kompetenz gab, also Zwangsmittel gegenüber unverständigen Eltern. Ich kam vorübergehend in die staatliche Jugendfürsorge und Amtsvormundschaft und erhielt in dieser Arbeit Zwangsmittel. Ich wandte sie an in der Meinung, den Weg abkürzen zu können. Die Erfahrung lehrte mich bald, zu den Mitteln der Berufsberatung zurückzukehren, zur Belehrung der Eltern und ihrer Kinder, damit sie von sich aus, aus freien Stücken, den rechten Weg einschlagen und Opfer auf sich nehmen.

Aller Zwang nach erfüllter Schulpflicht kostet nur viel Geld mit einem ganz geringen Nutzeffekt. Es ist das Gegen-

teil von Rationalisierung. Die Zeiten lehren uns, davon abzusehen. Der meßbare und unmeßbare Erfolg aller unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit steht ohnehin in keinem richtigen Verhältnis zu den Aufwendungen von Finanzen und menschlichen Energien.

Die im erwähnten bundesrätlichen Schreiben aufgestellten Fragen sind auf Grund der Basler Verhältnisse von der Berufsberatung aus wie folgt beantwortet worden.

Erste Frage: Ja.

Zweite Frage: Ja, doch mit Festsetzung des täglichen und wöchentlichen Maximums und der Regelung des Früh- und Spätdienstes, mit Ausschließung von gewissen Beschäftigungen, wie Programmverkauf, Zeitungsverkauf und Hausertätigkeit jeder Art.

Dritte Frage: Die Lücke könnte ausgefüllt werden.

Die Verhältnisse sind natürlich von Kanton zu Kanton, ja von Bezirk zu Bezirk, selbst von Gemeinde zu Gemeinde grundverschieden. Diese Verhältnisse sind finanzieller, wirtschaftlicher und kultureller Natur und würden die Volksabstimmung entsprechend beeinflussen.

Ob eine Vorlage im Sinne einer Heraufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben von den eidgenössischen Räten und vom Volke angenommen oder verworfen wird, ob einzelne Kantone oder Gemeinden von sich aus ganz einfach die Schulpflicht verlängern, so bleibt überall dieselbe Aufgabe, das Wartejahr vor dem Eintritt ins Berufs- und Erwerbsleben, ob es dann in oder außer der Schule zugebracht wird, der Eigenart des Übergangsjahres anzupassen und dabei nach Möglichkeit zu individualisieren. Daß bei dieser Individualisierung die Lehrerbildung ein ganz besonders bedeutsames Moment ist, sei nochmals hervorgehoben. Die Verbindung technisch-wirtschaftlicher Schulung in Landwirtschaft oder Handwerk, oder Industrie, mit dem pädagogischen Studium, schafft ein Wissen und ein Können, das für das schwierige Übergangsjahr von der Schule ins Arbeitsleben die Bürgschaft für den Erfolg bringt. Die Erfahrungen, die in den Basler Vorlehrklassen seit 1921 gemacht worden sind, belegen es.

Die Praxis der pädagogischen Strafe

Von W. Schohaus

Nun sind es bereits rund fünf Jahre her, seit die S.E.R. das *Problem der Körperstrafe* in einer längeren Artikelreihe zur Behandlung brachte. Das Resultat war ganz eindeutig: Nach dem heutigen Stande psychologischen Wissens und pädagogischer Einsicht ist diese Strafmethode zu verwerfen. Aus den sehr verschiedenartigen Voten berufener Fachleute ließen sich die folgenden fast allen gemeinsamen Grunderkennnisse herausheben:

1. Die Körperstrafe ist in sehr vielen Fällen für Leib und Seele der Kinder schädlich. – Schädigungen entstehen sehr leicht auch da, wo sie sich unserer Beobachtung augenblicklich oder für immer entziehen.
2. In der Schule bestehen sehr ernste Gefahren nicht nur für das Kind, welches geschlagen wird, sondern auch für die seelische Verfassung des *Lehrers* und im Hinblick auf den Gemeinschaftsgeist der *Klasse*.

3. Die Körperstrafe nützt so gut wie nie etwas. Sie ist notorisch ungeeignet, eine echte pädagogische Wirkung, d.h. eine Besserung im sittlichen Sinne zu erzielen.
4. Die Körperstrafe ist immer entbehrlich. Es braucht bei gutem Willen kein ungewöhnliches Maß von Einfühlungsgabe und pädagogischer Phantasie, um allen kindlichen Verfehlungen gegenüber gediegene und zweckmäßige Korrekturmittel zur Anwendung bringen zu können.

Soweit wir dies zu überblicken und zu beurteilen vermögen, folgt in der Schweiz nun auch die Praxis der Theorie in steigendem Maße: die Prügelseuche geht ständig zurück. Ein wachsendes Heer von Lehrern setzt seine Berufsehre darein, vollständig ohne diese bedenklichen Disziplinmittel auszukommen.

Wir haben keine Veranlassung, in diesen Spalten auf die Frage der körperlichen Züchtigung zurückzukommen. Es

rechtfertigt sich aber, das schwierige Problem der Strafe hier unter anderen Gesichtspunkten neuerdings ins Auge zu fassen.

Daß die Strafe an sich ein berechtigtes und unentbehrliches Erziehungsmittel ist, das haben wir früher wohl zur Genüge klargelegt. Nachdem es erwiesen ist, daß die Prügelstrafe unbedingt auszuscheiden hat, erhebt sich erst recht die Frage: *Wie steht es denn mit der pädagogischen Tauglichkeit der übrigen in Betracht kommenden oder gebräuchlichen Strafmittel?*

Unser Aufsatz soll ein Beitrag zur Klärung dieser Frage sein. Er stellt gleichzeitig einen Versuch dar, die allgemeinen Grundsätze einer pädagogisch vernünftigen Strafpraxis überhaupt darzulegen.

Merken wir uns zunächst den Grundsatz: Es soll nie eine schwerere Strafe zur Anwendung kommen, wenn eine leichtere auch genügt. Bevor wir strafend eingreifen, müssen wir uns Rechenschaft geben, ob nicht die alltäglichen pädagogischen Korrekturmittel völlig ausreichen, um Unruhe, Unaufmerksamkeit, Mangel an Ernst usw. zu beseitigen: Ein strafender Blick, eine zurechtweisende Miene, eine unmissverständliche Handbewegung, eine Änderung des Tonfalles unserer Stimme usw.

Wo wir damit nicht zum Ziele kommen, bleibt uns die mündliche Rüge, das strafende Wort. Wo das richtige pädagogische Achtungsverhältnis besteht, genügt dies Mittel in einer großen Anzahl von Fällen, da viele Pädagogen bereits mit größerem Geschütz aufzurücken gewohnt sind. – Wichtig ist, daß man beim Mahnen und Tadeln nie ins Schimpfen und Poltern hineingerät. Beim richtigen Tadel handelt es sich um eine ruhig-sachliche, ernst-eindringliche, aber immer liebevolle Einwirkung. Schimpfen bedeutet aber stets etwas Häßliches, Feindseliges. Schimpfen stammt stets aus Unbeherrschtheit, aus persönlicher Verstimmtung und Verärgerung. Daher muß ihm die tiefere pädagogische Wirkung fehlen. Schimpfen ist immer eine Art Beschimpfen, d. h. ein Beleidigen des andern.

Ehrenstrafen :

Unter den Strafmaßnahmen im eigentlichen Sinne wollen wir uns zuerst mit den sogenannten *Ehrenstrafen* beschäftigen. Im Sinne dieser Korrektur wird ja alles Mögliche praktiziert: Man läßt die Kinder in der Schule neben die Bank oder auf dieselbe stehen, man hat eine besondere Strafbank oder einen Strafstuhl bestimmt, man stellt die Kinder in die Ecke oder vor die Türe und was dergleichen Maßnahmen mehr sind. Mit all diesen Mitteln will man das Kind demütigen, erniedrigen, beschämen, zur Besinnung bringen. Man will gewissermaßen symbolisch darstellen, daß das Kind augenblicklich den Anspruch auf Achtung und Ehre, den die andern genießen, nicht erheben kann, da es seine Würde verletzt hat.

Es gibt Erzieher, die gerade dieser Strafe eine gute pädagogische Wirkung zuschreiben. Ich kann diese Überzeugung nicht teilen. Überlegen wir uns einmal genauer, in welcher seelischen Verfassung ein fehlbares Kind z. B. in der Strafecke steht. Ich kann mich aus meiner eigenen Schulzeit an viele Fälle erinnern, da von Natur wenig empfindsame oder schon ein wenig abgebrühte Kinder völlig stumpf in der Ecke standen oder dann die Gelegenheit benutzten, hinter dem

Rücken des Lehrers von diesem Posten aus die Klasse durch allerlei Faxen zu unterhalten. Aber sehen wir einmal von diesen Fällen ab und denken wir an die Kinder, die sich wirklich *schämen*. Es ist eine verbreitete Auffassung, daß hier die pädagogische Wirkung erzielt werde: Wenn ein Kind sich schämt, bereut es sein Tun, geht demütig in sich und faßt gute Vorsätze; das ist vielfach die Meinung.

Tatsächlich schämen sich die Kinder aber in solchen Strafsituationen in ganz anderer Weise: Das Eckestehen ist ihnen peinlich *vor den andern* (viel mehr als vor ihrem Gewissen). Ihr *Selbstgefühl* leidet in dieser Situation und dadurch beschäftigen sich die Kinder nun ganz besonders intensiv mit sich selbst. Ihre Aufmerksamkeit wird gerade vom Unrecht, das sie getan haben, abgelenkt und auf das beschämende Strafleiden selbst gerichtet. Die Kinder trauern dann gar nicht über ihr Vergehen, sondern über die klägliche Rolle, zu der sie momentan verurteilt sind. Das Resultat ist sehr oft innere Auflehnung, Haßregungen, Trotz, Verbitterung.

Es gibt eben zwei Arten von Schamwirkungen. Die eine ist *sittliche* Scham, tiefe Zerknirschung über geleistetes Unrecht (diese Regung verlangt in der Regel nicht nach unterstützenden Maßnahmen; sie gedeiht auch in der Schulbank drin). Die andere Scham ist ganz subjektivistisch, triebhaft, sie ist verletztes Ehrgefühl und beleidigte Eitelkeit. Diese Scham ist erzieherisch völlig wertlos. Die erwähnten Ehrenstrafen stehen aber zuallermeist in ihrem Dienste, sie beleidigen den Zögling und mobilisieren auf Grund seiner Eitelkeit seine innere Opposition. – Daher ist es wohl am richtigsten, wenn man auf solche Ehrenstrafen ganz verzichtet.

Verzichtstrafen :

Eine oft zweckmäßige und durchaus angebrachte Strafe sehe ich im *Entzug von Vergnügungen*. Diese Maßnahmen kommen wohl in erster Linie für die häusliche Erziehung in Betracht; man kann aber in vielen Fällen auch in der Schule in ihrem Sinne strafen. Man kann einzelne Schüler von einer Vorlestunde, von einer sportlichen Unternehmung der Klasse, von einem Spaziergang, von Spielveranstaltungen oder sonst von einer besonders beliebten Betätigung ausschließen. (Daß man dabei grausam wirkende Beschränkungen vermeiden muß, ist selbstverständlich.)

Das wird in der Regel von guter Wirkung sein. Durch sein Vergehen hat der Mensch seinen Trieben zu viel gestattet. Der Verzicht auf ein Vergnügen bildet da einen sinnvollen und heilsamen Ausgleich. In ihm liegt eine vorzügliche entsühnende und damit befreide Wirkung. Nur sollte man sich die Mühe nehmen, dafür zu sorgen, daß der Zögling diese Strafe willig, mit wirklichem Verständnis und ehrlicher Bereitschaft auf sich nimmt. Das kann man meist mit wenigen erklärenden und begründenden Worten erreichen.

Die Verzichtstrafe ist auch insofern sinnreich, als sie dem Zögling zum Bewußtsein bringt, daß er mit seiner Verfehlung den Geist der Gemeinschaft gestört hat. Jedes Unrecht ist ja in der Hauptsache eine Verletzung unserer Pflicht zur sozialen Einordnung. Der Schuldige erlebt bei dieser Strafart sehr deutlich den Zusammenhang zwischen dem eigenen Verhalten und dem Recht der Teilnahme an den Interessen der andern. Wer sich der Gemeinschaft nicht recht einordnet und sie stört, für den gehört es sich, daß er auf alle

Annehmlichkeiten verzichten muß, welche gerade diese Gemeinschaft zu bieten hat. Der Entzug von Gemeinschaftsvergnügungen ist daher auch von dieser Seite her betrachtet ein sehr sinnvolles Sühnemittel.

Der Liebesentzug :

Ein recht problematisches Strafmittel ist der sogenannte *Liebesentzug*. Er besteht darin, daß man den Zögling eine Zeitlang ostentativ kühl oder gar kalt behandelt, daß man ihm die Beachtung, das Interesse entzieht, ihn mehr oder weniger ignoriert.

Dieses Strafmittel birgt eine große Gefahr in sich: Das Kind kommt dadurch leicht zu der falschen Auffassung, es habe durch seine Verfehlung die Person des Erziehers oder dessen persönliche Autorität verletzt. Die Strafe wird dann besonders leicht als eine Art Rache aufgenommen: als eine subjektive Reaktion des Erziehers, als ein Ausdruck seines Gekränktheins, seines Ärgers, seiner Verstimmung.

In aller Strafe soll es aber doch dem Kinde klar zum Bewußtsein kommen, daß sie nicht um des Erziehers, überhaupt nicht um eines Menschen willen verhängt wird, sondern deshalb, weil eine höhere Autorität, eben die Pflicht verletzt wurde. Der Zögling muß fühlen, daß die Person des Erziehers dabei gar keine Rolle spielt, daß der Erzieher gewissermaßen nur als Organ, als Stellvertreter der höhern Autorität handelt.

Der Liebesentzug muß daher jedenfalls sehr geschickt gehandhabt werden, er darf nur ein Symbol sein. Der Zögling soll durch ihn lediglich auf seine Pflichtverletzung eindrücklich aufmerksam gemacht werden. Es soll ihm zum Bewußtsein gebracht werden, nicht daß ein Zusammenhang zwischen Pflichterfüllung und Liebe besteht (das wäre ein unpädagogischer Appell an seine Triebe), er soll einfach merken, daß er seine Pflicht verletzt hat und nun in einem tiefen Sinne des Wortes zurzeit nicht mehr „liebenswürdig“ ist. (Paul Häberlin hat in seinem Buche „Wege und Irrwege der Erziehung“ diesen einzig berechtigten symbolischen Sinn der Liebesentzugsstrafe ausführlicher begründet.) Man muß aber schon ein sehr großes Vertrauen bei seinen Kindern genießen, daß der Liebesentzug in dieser Objektivität wirken kann. Sonst verzichtet man besser gänzlich auf dies Korrekturmöglichkeit.

Strafarbeiten :

Wir kommen zu einem weiteren Strafmittel, zu den *Strafarbeiten*. Hier liegen die mannigfaltigsten Möglichkeiten. Die Zuweisung und Kontrolle positiver Arbeiten ist ja ohnehin das wichtigste Mittel der Willensbildung und die Nötigung zu gelegentlicher Mehrleistung als Strafe ist in vielen Fällen ein vorzügliches Sühnemittel. Der Zögling hat dann durch das Bewußtsein, etwas geleistet zu haben, was er sonst nicht geleistet hätte, wirklich das Gefühl, sein Unrecht nach Möglichkeit wieder gutgemacht zu haben. Jede rechte und vernünftige Leistung schafft Gefühle der Befriedigung und des Selbstvertrauens. Wenn wir sinnreiche Arbeiten als Strafe auferlegen, resultiert daraus immer ein mehrfacher Gewinn: Der Zögling lernt etwas dabei, schult seinen Willen und wird seine Schuldgefühle los.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß die geforderten Arbeiten *vernünftig* sein müssen, d. h. daß für den Zögling

ein bestimmter Bildungswert darin stecken muß. Daß die in früherer Zeit vielfach üblichen Strafarbeiten Unsinn gewesen sind, müssen wir heute glücklicherweise kaum mehr begründen. Wer von einem Fehlaren verlangt, daß er aus einem Buche eine Seitenlange Abschrift anfertigt oder etwa 20- oder 50- oder 100 mal den Satz schreibt: „Ich soll pünktlich zur Schule kommen“ oder „In der Pause darf im Schulzimmer nicht gelärmst werden“, der schikaniert seine Schüler, der versündigt sich an der Freizeit seiner Schützlinge und an deren Recht auf sinnvolle Betätigung. Man ist ja seit Jahrzehnten auch in den Zuchthäusern so human, daß man die Gefangenen nicht mehr Sand von einer Stelle auf die andere und wieder zurück schaufeln läßt.

Oft wird es nützlich sein, den Zögling selbst eine sinnvolle Arbeit wählen zu lassen. Wenn die Kinder innerlich richtig zur Sühnestrafe eingestellt sind, werden sie durchwegs sehr zweckmäßig wählen und durchaus nicht die eindeutige Tendenz zeigen, mit einer möglichst leichten und kurzen Leistung davonzukommen.

Nun kann man aber gegen die Arbeitsstrafe einen prinzipiellen Einwand hören: Man sagt etwa, man solle nicht mit Arbeit strafen, weil diese dadurch zu etwas Unerfreulichem, zu etwas Unlustvollem, zu einer Last, zu einem Leiden gestempelt und damit degradiert werde. Es gelte doch in der Erziehung alles daran zu setzen, daß die Kinder die Arbeit als etwas Schönes, Fröhliches, Gutes, Nützliches und Begehrenswertes kennen und schätzen lernen. Es liege deshalb ein starker Widerspruch darin, daß man die Arbeit auf der einen Seite als lustvolle Betätigung, auf der andern Seite als Strafleiden an die Kinder heranbringe.

Dieser Einwand muß ernst genommen und genau geprüft werden. Wir fragen uns: Ist es denn wirklich möglich, die Kinder dahin zu bringen, daß sie die Arbeit als etwas *unbedingt Lustvolles* betrachten? Wir glauben das verneinen zu müssen. Erreichbar ist nur, daß die Kinder das Arbeiten *achten* lernen und dazu kommen, im ganzen an ihren Leistungen und an den Erfolgen ihrer Arbeit Freude zu bekommen, so daß es ihnen zur fröhlichen Selbstverständlichkeit wird, daß man sein Dasein durch nützliche Betätigung rechtfertigt. Die Arbeit im einzelnen wird unvermeidlicherweise doch immer wieder als etwas Belastendes, Pflichterheischendes, Opfervolles, als eine Mühsal empfunden. Der sittliche Wert der Arbeit liegt ja gerade darin, daß man sie mutig und fröhlich trotzdem tut, trotzdem sie vielfach unsreri triebhaften Bedürfnissen widerspricht.

Seien wir ehrlich: auch wir Großen müssen uns vielfach zum Tageswerk heillos zwingen. Mancher kokettiert ein wenig damit, daß ihm das Liebste im Leben die Arbeit sei. Man muß solchen Versicherungen gegenüber immer etwas mißtrauisch sein. Wir Menschen neigen doch alle mehr oder weniger zur Beschaulichkeit und Trägheit, und jeder stöhnt gelegentlich unter seinen Pflichten.

Denken wir an den alttestamentlichen Mythos der Verweisung des ersten Menschenpaares aus dem Paradies: „Unter Mühsal sollst du dich von deinem Acker nähren . . . , im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zum Erdboden zurückkehrst, dem du entnommen bist.“ Mit diesem Fluche weist Gott den Adam aus dem Garten Eden. Nach dieser alttestamentlichen Auffassung ist

die Notwendigkeit, sein Leben durch Arbeit zu fristen, die Strafe für den Sündenfall. Darnach ist also *alle* unsere Arbeit Strafarbeit. – Nun, darin kommt eben die niedere Einschätzung der Arbeit zum Ausdruck, die für die antiken Völker charakteristisch war. Heute wird die Arbeit zum Glück höher geschätzt und mehr geliebt.

Aber immerhin, es widerspricht dem Urwesen des Menschen, die Arbeit unter allen Umständen als etwas Lustvolles einzuschätzen und zu erleben. Das Natürliche ist dies, daß die Kinder die Arbeit als etwas Hohes, Wichtiges, Schönes kennen lernen, daneben aber das Bewußtsein behalten, daß sie vielfach Last und Mühsal ist. In letzterer Weise wird sie besonders da empfunden, wo die Arbeitsbeanspruchung über ein gewisses Maß hinausgeht.

Wenn man sich das richtig überlegt hat, wird man jenen prinzipiellen Einwand gegen die Arbeitsstrafe nicht mehr erheben. Die Kinder schon haben von Natur aus eine Doppel-einstellung zur Arbeit: sie schätzen sie und scheuen sie. Diese Einstellung ändert sich da nicht, wo die Arbeitsstrafe maßvoll und mit Vernunft auferlegt wird. – Wir möchten es deshalb noch einmal wiederholen, daß wir in der Zuweisung positiver Leistungen das pädagogisch sinnreichste, am meisten anwendbare und daher wichtigste Disziplinarmittel sehen.

Die Freiheitsstrafe:

Der Vollständigkeit wegen muß hier noch kurz von der *Freiheitsstrafe* die Rede sein. Darüber ist aber nicht mehr viel zu sagen. Eine erzieherisch berechtigte Freiheitsstrafe ist mit der Arbeitsstrafe identisch. Besser ausgedrückt: Jede Arbeitsstrafe ist an sich schon eine Freiheitsstrafe, weil sie selbstverständlich in der Zeit, die sonst Freizeit wäre, ausgeführt werden muß. In jeder Strafarbeit liegt die Nötigung, Freizeit zu opfern. Eine Freiheitsstrafe aber, mit der nicht die Forderung einer bestimmten Arbeitsleistung verbunden wird, ist ein Unding. Sie wäre ja ein bloßes Einsperren, ein Vergeuden von Zeit und eine Begünstigung des Hangs zum Müßiggang. Der Pädagoge muß daher jeden Freiheitssentzug ohne Leistungsforderung verwerfen.

* * *

Nun noch etwas zu den *allgemeinen psychologischen Voraussetzungen* des vernünftigen pädagogischen Strafens: In der Schule wird immer wieder der Fehler gemacht, daß eine Strafe vor der *ganzen Klasse* verhängt wird. Das ist in den allermeisten Fällen falsch. Wir haben früher schon dargelegt, daß alle Kinder gelegentlich schadenfroh sind. Das Leiden anderer bedeutet ihnen eine Sensation. Sie ziehen daraus auch durch ihren Egoismus das Lustgefühl, daß es ihnen zurzeit besser geht als dem Kameraden, der gerade die Strafe zu erleiden hat. Die Erziehung hat aber dafür zu sorgen, daß solch asoziale und kulturwidrige Triebe möglichst unterdrückt werden. Überall aber, wo wir dem latenten Hang, an fremdem Leid Genugtuung zu finden, Stoff liefern, da begünstigen wir sein Wachstum. Man kann nie ein Kind vor einer Klasse eine Strafe erleiden lassen, ohne daß einige anwesende Kinder einen heimlichen Genuß daran haben und dadurch eben seelisch geschädigt werden.

Es wird hier viel gestündigt. Vielfach fühlt sich der Lehrer durch das kindliche Vergehen in seiner Würde und Bedeutung angegriffen. Es reizt ihn deshalb, vor der ganzen Klasse

recht deutlich zu zeigen, daß er die Oberhand hat, daß er den Sünder demütigen kann. Ein guter Erzieher sollte es aber nie nötig haben, auf diese Weise seine Geltung zu verteidigen. Ein guter Erzieher wird nie so unpädagogisch werden, daß er aus einem Straffall eine persönliche Prestigesache macht. Er genießt eine so solide Achtung, daß er darauf verzichten kann, vor der Klasse den „starken Mann“ zu spielen.

Man könnte einwenden, daß es aber doch gelegentlich nötig sei, vor der Klasse zu strafen, um ein sogenanntes *Exempel zu statuieren*, d. h. andere davor abzuschrecken, sich ähnliche Verfehlungen zu Schulden kommen zu lassen. Wer so argumentiert, der steht aber grundsätzlich auf dem Boden der Abschreckungsstrafe; er vertritt einen Grundsatz der Dressur, er erhofft eine Besserung durch Appell an die Triebe, an die Furcht. Wie grundsätzlich verfehlt das ist, haben wir früher zur Genüge dargelegt.

Es sollte daher jeder Erzieher folgende elementare Regel beherzigen: Die Strafe ist eine Angelegenheit zwischen dir und deinem Zögling, sie geht sonst niemand etwas an. Wenn es nötig ist, kannst du dem Fehlbaren vor versammelter Klasse kurz mitteilen, daß er bestraft werden müsse, alles Weitere ist dann aber nach dem Unterricht unter vier Augen abzumachen. Du sollst nie einem zürnenden Rachegott gleichen, sondern auch beim Strafen einem ruhig helfenden Freund. Wenn eine Strafe richtig wirken soll, dann muß der Erzieher bei deren Auferlegung seinen ganzen pädagogischen Takt, seine ganze menschliche Güte, sein ganzes Feingefühl aufbieten.

* * *

Welche Vergehen soll der Lehrer bestrafen?

Man könnte versuchen, einen bestimmten Strafkodex aufzustellen: bestraft wird Frechheit, Ungehorsam, Unordentlichkeit, Zusätzkommen, Ruhestörung, Lüge, Diebstahl usw. Es ist aber leicht einzusehen, daß ein solches Strafgesetz nicht aufgestellt werden kann. Man muß sich doch jeden Fall genau ansehen. Man gewahrt dann, daß es z. B. sogenannte Frechheiten gibt, die man am besten ignoriert und auf sich beruhen läßt. Andere Frechheiten, die vielleicht dem äußern Anschein nach gar nicht schwerwiegender sind, muß man pädagogisch behandeln und ev. bestrafen. Es kommt nicht auf die momentane Auffälligkeit des Vergehens an, sondern darauf, wie tief es in einer korrekturbedürftigen Gesinnung verwurzelt ist, wie stark es der Ausdruck einer ernsten Charaktergefahr ist. Denn bei all unserem Sündigen ist ja viel weniger das unerfreuliche Tun, als vielmehr der dahinterstehende Gesinnungsfehler bedauerlich.

So kann z. B. eine Lüge gelegentlich einer sehr harmlosen Überbordung jugendlicher Phantasie entstammen; eine andere Unwahrhaftigkeit aber, die auf den ersten Blick gar nicht schwerwiegender aussieht, kann Symptom einer tiefinnerlichen Verlogenheit, das Anzeichen eines tiefen Konflikts mit der Wahrheitsnorm überhaupt sein.

Oder betrachten wir zwei Fälle von Ungehorsam: Im einen Falle liegt eine sehr begreifliche und verzeihliche Reaktion des jugendlichen Selbständigkeitstreanges etwa gegen den Überdruck väterlicher Autorität vor, in einem andern Fall aber kann sich im Gehorsamsvergehen ein bedenklicher asozialer Zug manifestieren, der mangelnde Wille nämlich,

die eigene Person den Erfordernissen der Gesellschaft ein- und unterzuordnen.

Man könnte diese Beispiele beliebig vermehren; man sieht, wie gerade hier die Erkenntnis gilt: Wenn zwei dasselbe tun, dann ist es nicht dasselbe. Recht und Unrecht liegt immer in unserem Willensleben; in unserem Tun und Lassen kommt es nur mehr oder weniger deutlich (und oft sehr undeutlich) zum Ausdruck.

So ist es unmöglich, einen allgemeinen Strafkodex aufzustellen, der für bestimmte Vergehen bestimmte Strafen vorsieht. Es gibt zwar Erzieher, die etwas Ähnliches versuchen. Sie haben bestimmte Strafgesetze aufgestellt: Zuspätkommen hat eine Stunde Nachsitzen zur Folge, Schwatzen wird mit drei Strafrechnungen geahndet usw. Solche Lehrer haben dann oft noch das Bewußtsein, besonders gerecht und unparteiisch zu handeln. Wir haben aber gesehen, daß diese äußere formale Gerechtigkeit zur großen Ungerechtigkeit wird, eben weil nie auch nur zwei Fälle, psychologisch betrachtet, gleich sind. Gerecht sein heißt nicht blindlings auf Grund des äußern Tatbestandes schablonenhaft handeln, gerecht sein heißt jedem Schüler gemäß seiner Eigenart gerecht werden. Gerecht sein heißt jeden einzelnen so behandeln, wie er es für seine individuelle Entwicklung nötig hat.

Das bedingt, äußerlich betrachtet, in der Praxis ein sehr ungleiches Vorgehen. Man muß den Mut haben, heute einem Kind ein Vergehen durch die Finger zu sehen, wenn lediglich eine augenblickliche Unbeherrschtheit vorliegt und morgen dasselbe Vergehen bei einem andern ernsthaft zu ahnden, wenn es sich dabei um den Ausdruck einer bedrohlichen Charakterschwäche handelt. Das ist ja gerade das Schöne und Fesselnde am Erzieherberuf: immer stellt uns die Jugend wieder neue und überraschende Aufgaben, nichts wiederholt sich genau. Das hat der Erzieher mit dem wirklichen Künstler gemein, daß er nie zweimal dasselbe Werk gestaltet.

Man kann etwa den Einwand hören, man dürfe deshalb nicht individuell strafen, weil die Kinder das als parteiisch empfinden und dem Lehrer gegenüber an Vertrauen einbüßen würden. Natürlich können die Kinder es lange nicht in jedem Falle verstehen, weshalb der Lehrer da solche Unterschiede macht. Aber die Kinder sind im allgemeinen sehr instinktsicher. Wenn der Lehrer aus wirklichem Wohlwollen und pädagogischer Einsicht heraus handelt, spüren die Kinder das mit absoluter Sicherheit. Sie können gefühlsmäßig sehr wohl unterscheiden zwischen Bevorzugung und Benachteiligung einerseits und einem differenzierten erzieherischen Verhalten anderseits, bei dem alle mit gleicher Sorgfalt und Anteilnahme, wenn auch methodisch gelegentlich verschieden, behandelt werden. Wo ein berufener Erzieher das Vertrauen seiner Zöglinge einmal gewonnen hat, da kann er ohne weiteres auf die Gläubigkeit seiner Kinder rechnen, die auf die pädagogische Lauterkeit seiner Motive und Handlungen auch dann vertrauen, wenn sie dieselben einmal nicht ganz verstehen können. —

Wichtig ist der allgemeine Grundsatz, daß man das Strafen unterläßt, wenn es irgendwie auch ohne Strafen geht. Im allgemeinen sind wir mit Strafen zu wenig sparsam. — Es gibt gerade im Schulleben eine Unmenge von Unarten, hauptsächlich Verstöße gegen die Forderungen der Disziplin, denen man mit etwas Weitherzigkeit und Humor ausgezeich-

net begegnen kann. Die zahllosen Ruhestörungen z. B. sind in 99% der Fälle nicht eigentliche Bosheiten, es sind keine Gesinnungsfehler, sondern natürliche Temperamentausbrüche und kleine Unbeherrschtheiten. Wo ein Kind wiederholt und hartnäckig stört, so daß die gebräuchlichen Ermahnungen erfolglos sind, muß man sich zuerst ernsthaft nach dem Grund solcher Ordnungsschwierigkeiten fragen. Er liegt ja sehr oft beim Lehrer selbst, in seiner sehr wenig anregenden Art des Unterrichtens usw. Und die einzige richtige Korrektur liegt in all diesen Fällen im Bemühen, den Unterricht interessanter und lebensnäher zu gestalten.

In andern Fällen steckt ein momentan sehr lebhafter Bettätigungsdrang, ein plötzliches Mitteilungsbedürfnis oder eine Anwandlung des Übermutes hinter der Ruhestörung. In ernsteren Fällen scheint es mir zweckmäßig zu sein, den Schüler für kürzere Zeit aus dem Unterricht zu entfernen. Man soll ihn aber nicht, wie das meistens geschieht, schimpfend und polternd hinausschmeißen. Man soll ihn mit aller Höflichkeit aus der Klasse schicken. Man kann ihm etwa sagen: „Du bist jetzt offenbar nicht in der Stimmung, mit uns zu arbeiten; da du uns störst, ist es besser, du gehst ein wenig hinaus. Du kannst spazieren gehen; in einer halben Stunde bist du wieder hier.“ Die Ruhe, die Sachlichkeit und Freundlichkeit, mit der der Lehrer solches spricht, wird bei einem normalen Kinde eine heilsame Beschämung bewirken. Vielleicht ist es zwei-, dreimal nötig, es auf diese Weise hinauszustellen. Dann aber wird es innerlich vor der beherrschten und freundlichen Haltung des Erziehers kapitulieren und künftig disziplinierter sein. Man hat dann auch erreicht, daß das Teilnehmendürfen am Unterricht als ein Recht, als ein Vorzug betrachtet wird, dessen man sich durch rechte Aufführung würdig erweisen muß. Die Gefahr, die etwa genannt wird, daß lernunlustige Kinder die Gelegenheit mißbrauchen würden und absichtlich dafür sorgen könnten, daß sie spazieren geschickt werden, besteht kaum. Normale Kinder haben ein recht entwickeltes Organ für eine noble Behandlung und scheuen nichts mehr, als das Ansehen, solcher Behandlung nicht würdig zu sein. —

Im Zusammenhang mit der Frage, was bestraft werden soll, möchten wir noch folgende Überlegung anbringen. Wir stehen als Lehrer immer in der Gefahr, sehr einseitige Tugendrichter zu werden, weil es so nahe liegt, nur diejenigen Untugenden der Kinder zu beachten und zu bekämpfen, die einen bei der Schularbeit stören, andere Untugenden aber, die mindestens so schwerwiegend sind, zu übersehen. So kommt es dann leicht, daß die Kinder diese Suggestionen aufnehmen und selbst die in der Schule bekämpften Fehler für gewichtig, die andern aber für mehr oder weniger bedeutungslos ansehen. Das wollen wir uns an Beispielen klar machen.

In der Schule werden als besonders störend empfunden und demgemäß bekämpft: Schwatzhaftigkeit, Neigung zu Ruhestörung, Ungehorsam, Mangel an bescheidenem Wesen, einzelne Unbeherrschtheiten usw. Das sind gewiß alles bedauerliche Fehler, die korrigiert werden müssen. Aber wie viele andere seelische Häßlichkeiten gibt es, die in der Schule gewohnheitsmäßig übersehen werden, sittliche Fehler, die nie eine Korrektur erfahren: egoistische Eigenbrödelei, Mangel an Kameradschaftlichkeit, Neid auf die Erfolge

anderer, moralische Überheblichkeit, Eitelkeit, Pharisäismus, innere Unwahrhaftigkeit, unsaubere Phantasie usw. Mit solchen Fehlern sind mannigfaltig gerade diejenigen Kinder behaftet, die in der Schule als brav gelten und nie eine Strafe erhalten.

Die Bedenklichkeit solch einseitiger Einstellung erkennt man deutlich, wenn man z. B. an das Gebiet der Wahrhaftigkeit denkt: Das Verhalten eines Kindes, das *innerlich* unwahrhaftig ist, verlogen vor allem auch gegen sich selbst, das vor sich und anderen immer etwas scheinen will, was es nicht *ist*, wird trotz dieser bedenklichen moralischen Situation in der Schule kaum je beanstandet werden. Ein anderes Kind aber, das den Lehrer dann und wann einmal massiv anlügen, dessen Konflikt mit der Wahrheit also gelegentlich handgreiflich wird, tadeln man in sittlicher Entrüstung und straft es mit stets verfügbarem richterlichem Pathos. Und doch ist es vielleicht innerlich viel gerader und lauterer als jenes andere, das nach außen hin kaum lügt und doch hinsichtlich der Wahrhaftigkeit viel wormstichiger ist.

So kommt es, daß die Schule, ohne es zu wollen, durch die Einseitigkeit ihrer moralischen Gesichtspunkte viel Scheinheiligkeit, langweilige Bravheit und Temperamentlosigkeit sanktioniert, – mit ihren korrigierenden Maßnahmen aber immer wieder Untugenden trifft, die relativ belanglos sind.

Das Schlimme ist nun aber, daß sich solche Wertungen bei vielen Menschen fürs ganze Leben festsetzen. Die Schulautorität hat sich ihres Gewissens ein für allemal bemächtigt, hat es geprägt und läßt es nie zu voller Weite und Freiheit gedeihen.

Worauf es ankommt, ist dies: Wir müssen uns selbst zu solcher Herzensweite und Freiheit erziehen, daß wir stets imstande sind, das an sich Unwichtige, Belanglose vom wirklich Gewichtigen zu unterscheiden. Wir müssen uns so erziehen, daß wir nie mehr in Gefahr kommen, etwas schließlich Harmloses moralistisch aufzubauschen. Dazu gehört aber vor allem dies, daß wir erzieherisch die *ganze Persönlichkeit* unserer Kinder zu erfassen suchen, nicht nur gewissermaßen ihre Schülerhaftigkeit.

Wenn man von einer solch erhöhten pädagogischen Warte aus die Dinge gelassen betrachtet, kommt einem sehr vieles, was den durchschnittlichen Erzieher erschreckt, recht harmlos vor. Man kommt dann von selbst dazu, mit dem Strafen sparsam umzugehen. Man bemüht sich dann um so mehr, in den alltäglichen Dingen mit Ermahnungen, Hinweisen, Ratschlägen oder längern Unterredungen zum Ziele zu kommen.

* * *

Wir haben früher gesehen, daß die Aufstellung eines Strafrelementes, das für bestimmte Verfehlungen bestimmte Sühneleistungen vorsehen würde, gänzlich unpädagogisch ist.

Die Bedeutung der Vorbilder in der Erziehungsarbeit

Von Fritz J. Begert, Oberhofen

1.

Will ein Erzieher die Menschen fördern und wandeln, so muß er in erster Linie die primitiven Vorbilder, die in ihrer Seele leben, entwerten, und durch höhere, vollkommenere ersetzen.

Wie der Held Beowulf sich auf den Grund des Heidemoores begab, um den Moorgeist zu bezwingen, so sollten wir gleichsam

Dennoch soll zwischen dem Vergehen und der anzuwendenden Strafe wenn immer möglich ein innerer, psychologischer Zusammenhang bestehen. d. h. die Sühne sollte womöglich dasjenige Triebgebiet treffen, auf dem das Unrecht geschah. Mit andern Worten, man sollte immer versuchen, durch die Strafe gerade diejenigen inneren Kräfte und Tendenzen zu stärken, die sich vorher als zu schwach erwiesen haben. So stehen denn Vergehen und Art der Strafe in innerer Beziehung zueinander.

In Fr. W. Försters „Jugendlehre“ finden wir eine Reihe vorzüglicher Beispiele, die uns zeigen, wie diese Beziehung zwischen Vergehen und Sühneleistung in der pädagogischen Praxis geschaffen werden kann. Wir wollen zwei dieser Beispiele zitieren:

„Ein Knabe benimmt sich flegelhaft gegen das Dienstmädchen. Hat es nun irgendeinen Zweck, ihn dafür durch eine Ohrfeige oder durch Einsperren zu bestrafen? Nein – er soll dafür dem Dienstmädchen einige Tage lang das Treppenputzen oder das Geschirrspülen abnehmen oder igendeine andere Arbeit für sie machen.“

Ein Knabe schlägt eines seiner jüngern Geschwister. Nur zu oft erfolgt auch hier als „Äquivalent“ eine Ohrfeige seitens der Erzieher. Der Knabe wird dadurch nur bestärkt in seiner Vorstellung, daß in dieser Welt der Starke den Schwachen mit Schlägen zum gewünschten Ziele lenkt. Und seine Selbstbeherrschung wird auch nicht größer, wenn er sieht, wie lose den Erwachsenen die Hand sitzt. Das Richtige ist in diesem Falle doch wohl auch, daß dem Schuldigen das Wesen und die Tatsache seiner Schuld dadurch zum Bewußtsein gebracht wird, daß er irgendeine Leistung in der Richtung der Verfeinerung seiner Selbstbeherrschung zu vollbringen hat: Sei es eine schwierige und Geduld heischende Handarbeit zu einem guten Zwecke, sei es ein freiwilliges Fasten, sei es ein Tag des Schweigens bei den Mahlzeiten.“

Es kann uns hier natürlich nicht darauf ankommen, eine Rezeptsammlung für die pädagogische Strafpraxis zu geben. Es handelt sich hier nur darum, ein Prinzip klarzulegen. Auf notorische Flüchtigkeit und Unordnung soll Nötigung zur Konzentration und Gewissenhaftigkeit folgen, auf Unbeherrschtheit Veranlassung zu besonderer Beherrschung, auf Unfug und Zerstörung möglichste Wiedergutmachung, auf Rücksichtslosigkeit besondere Rücksichtnahme, auf Unkameradschaftlichkeit und Egoismus Dienst für die andern.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Zweierlei galt es zu zeigen: Einmal, daß einem bei gutem Willen und einigem psychologischen Verständnis so viele Strafmittel zur Verfügung stehen, daß man jede körperliche Antastung unter allen Umständen entbehren kann.

Und dann galt es, darzulegen, auf welchen Geist es auch beim Strafen immer und immer wieder ankommt: auf den Geist der Güte und Geduld, der fern von allen persönlichen Affekten nur heben, befreien und bessern will.

in die Tiefen der Seelen eindringen, um all die Unwesen, die schädlichen, hemmenden Gestalten, die hier leben, die hier hausen, zu verdrängen, zu besiegen, zu verjagen.

Ich hatte vor einigen Jahren als Hauslehrer ein musikalisch begabtes Mädchen zu unterrichten, das schon im Alter von elf und zwölf Jahren Orgelkonzerte gegeben hatte. Adelheid – so